

<p style="text-align: center;"><u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p style="text-align: center;">und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009</i></p> <p style="text-align: center;"><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2010</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.03.2011</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 12.04.2011</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 16.03.2012</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 27.03.2012</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2012</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 11.12.2012</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 11.12.2013</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 17.12.2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2014</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 16.12.2014</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30.03.2017</i></p> <p><i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 04.04.2017</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020</i></p> <p><i>und Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020</i></p>	
	<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12. Januar 2021</i></p>

	<i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 2021</i>
<u>Präambel:</u>	
<p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.</p>	
<p>Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 13. Juni 2007 soll die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die Förderzuständigkeiten für Investitionen auf drei Aufgabenträger konzentriert werden, die jeweils in einem Kooperationsraum tätig sind.</p>	
<p>Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) sind, und 2. die kreisfreien Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, 	

<p>Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen, die Mitglieder des Zweckverbandes VRR sind,</p> <p>einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).</p>	
<p>Der ZV VRR, die VRR AöR und der NVN haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.</p> <p>Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.</p>	
<p>Der ZV VRR hat seine Aufgaben bereits in vollem Umfang auf die VRR AöR übertragen.</p> <p>Der NVN überträgt der VRR AöR seine Aufgaben nach § 4 Absatz 1 NVN-Satzung im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.</p> <p>Weiterhin überträgt der NVN der VRR AöR im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung die bisher von der Geschäftsstelle des NVN wahrgenommenen Aufgaben nach § 5</p>	

<p>Nr. 1, 2, 4 und 5 NVN-Satzung zur Durchführung.</p> <p>Der NVN überträgt dementsprechend auch sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR.</p>	
<p>Die Zuständigkeit der VRR AöR erstreckt sich somit auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR (VRR-Verbandsgebiet) und das Verbandsgebiet des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN-Verbandsgebiet).</p>	
<p>Die Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN haben</p> <p>am 24. Oktober 2007 (ZV VRR)</p> <p>und</p> <p>am 18. September 2007 (NVN)</p> <p>die folgende Satzung der VRR AöR beschlossen:</p>	

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 1a Gewährträger
- § 2 Übertragene Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Handlungsfelder

- § 4 Allgemeine Regelung
- § 5 SPNV
- § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen
- § 7 Verkehrsintegration
- § 8 Verkehrsplanung
- § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)
- § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet
- § 11 Marktforschung
- § 12 Vertrieb im Verbundgebiet
- § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen
- § 14 Schlichtung

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 1a Gewährträger
- § 2 Übertragene Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Handlungsfelder

- § 4 Allgemeine Regelung
- § 5 SPNV
- § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen
- § 7 Verkehrsintegration
- § 8 Verkehrsplanung
- § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)
- § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet
- § 11 Marktforschung
- § 12 Vertrieb im Verbundgebiet
- § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen
- § 14 Schlichtung

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- § 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung
- § 33 Finanzierung des SPNV - Leistungsangebots
- § 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet
- § 35 Finanzierung der VRR AöR
- § 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

VI. Personalwirtschaft

- § 37 Personal der VRR AöR
- § 38 Arbeitsplatzsicherung
- § 39 Personalvertretung

VII. Schlussbestimmungen

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 22a Entschädigungen
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- ~~§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit~~
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung
- § 33 Finanzierung des SPNV - Leistungsangebots
- § 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet
- § 35 Finanzierung der VRR AöR
- § 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

VI. Personalwirtschaft

- § 37 Personal der VRR AöR
- § 38 Arbeitsplatzsicherung
- § 39 Personalvertretung

VII. Schlussbestimmungen

<p>§ 40 Bekanntmachungen § 41 Rechtsnachfolge, Haftung § 42 Auflösung der VRR AöR § 43 Änderung der Satzung der VRR AöR § 44 Inkrafttreten</p>	<p>§ 40 Bekanntmachungen § 41 Rechtsnachfolge, Haftung § 42 Auflösung der VRR AöR § 43 Änderung der Satzung der VRR AöR § 44 Inkrafttreten</p>
<p>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</p>	<p>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</p>
<p>(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p> <p>Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>	<p>(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR <u>und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen</u> an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p> <p>Die VRR AöR <u>sorgt für die Finanzierung der</u> ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>
<p>(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die</p>	

Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinien ermittelten Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

Dazu übermitteln die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber als Empfänger der Finanzierungsbeträge die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre

<p>im VRR-Verbandsgebiet erbrachten Leistungen bzw. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Ist-Daten).</p> <p>c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie. Die von den Empfängern übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.</p>	
<p>(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.</p>	
<p>(4) Die VRR AöR kann von den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern als Empfänger der Finanzierungsbeträge weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Buchst. c) Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet. Näheres regelt die entsprechende</p>	

<p>Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie).</p> <p>Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.</p>	
<p>§ 19 Organe</p>	<p>§ 19 Organe <u>und Gremien</u></p>
<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p>	<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p> <p><u>Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</u></p>

<p>(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NW).</p> <p>Entscheidungen der Organe gemäß Abs.1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen</p>	
<p>(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst a – c zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.</p>	
	<p>(3) <u>Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.</u></p>
	<p>(4) <u>Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss</u></p>

	<p><u>aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</u></p> <p><u>Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut dergestalt, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.</u></p> <p><u>Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.</u></p>
	<p>(5) <u>Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung</u> - <u>Präzise Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung</u> - <u>Zeitliche Begrenzung</u> <p><u>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) kann höchstens eine Kommission pro Wahlperiode gebildet werden.</u></p>

§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r,
2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder.

b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.

c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder:

Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel. Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei

<p>allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.</p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>	

(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:

- a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,
- b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,
- c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

(4) Als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GemO NRW (ständige Gäste des Verwaltungsrates) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:

- a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,
- b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,
- c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Bedienstete der VRR AöR,
- b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.

<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p>	
<p>(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter/in abgegeben.</p>	
<p>(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AÖR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>	
<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten</p>	<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen <u>politischen Gruppierung Fraktion</u> angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes</p>

<p>lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>	<p>Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>
<p>(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats, c) das Verfahren bei Abstimmungen, d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen, h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrates. <p>Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.</p>	

§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten

a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme

- an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR oder
- an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat.

(Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.)

- b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen.
- c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b und c.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR Entschädigung ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) wird gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Absatz 6 Satz 2 GemO NRW auf **25 Sitzungen** pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

	<p>(2) <u>Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe nach § 19 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind. Die Entschädigung wird als pauschalierte Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) gewährt.</u></p>
	<p>(3) <u>Für ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gilt Absatz 2 entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u></p>
<p>(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>(4) <u>Mitglieder des Verwaltungsrates, die infolge der Bestellung in eine herausgehobene Position einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung.</u></p>
<p>(3) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates sollen den Verwaltungsrat bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.</p>	<p>(5) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GemO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse</u> bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit</p>

<p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes, das gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse</u> auf Antrag <u>eine angemessene Entschädigung als pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Verwaltungsrates, höchstens jedoch in Höhe des 1,4-fachen Satz des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.</u></p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>
	<p>(6) <u>Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.</u></p>
	<p>§ 22a Entschädigungen</p>
	<p>(1) <u>Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 2 wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,4-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).</u></p>
	<p>(2) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und sonstige Mitglieder des</u></p>

	<p><u>Verwaltungsrates im Sinne von § 22 Absatz 4 erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.</u></p> <p><u>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).</u></p>
	<p>(3) <u>Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Ausschüsse werden im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung erstattet.</u></p>
	<p>(4) <u>Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung für genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.</u></p>
	<p>(5) <u>Im Übrigen gilt für die Zahlung jeglicher Art von Entschädigungsleistungen abschließend die VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>

§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit	<u>§ 25a entfällt wegen Zeitablaufs</u>
<p>(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand - im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen - mit dem Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden - und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GemO NRW gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand - im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen - mit dem Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden - und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GemO NRW gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.</p>
<p>(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.</p>	<p>(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.</p>
§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing	
<p>(1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	

<p>(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif und Beförderungsbedingungen, 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM, 3. Marketing, 4. Werbung und Verkaufsförderung, 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation, 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement, 5. Marktforschung, 6. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet. 	
<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. 	

<p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben, b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD. <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GemO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben, b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD. <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die <u>die sachkundigen Einwohner nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR</p>

<p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 <u>5</u> gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	
<p>§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	
<p>(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1, 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes, 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV, 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, 	

5. Telematik.	
<p>(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GemO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>d) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von</p>

<p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>e) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>f) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <u>die sachkundigen Einwohner nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 <u>5</u> gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	
<p>§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement</p>	
<p>(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV. Auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 2 KUV unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans.</p>	

(2) SPNV- Etat und Verbundetat sind Bestandteil des Wirtschaftsplans.	
(3) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.	
(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VRR AöR werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	
(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.	(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR: <u>im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.</u>
§ 35 Finanzierung der VRR AöR	
Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR.	Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR.

<p>2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 6.</p> <p>3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36.</p> <p>4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW.</p> <p>5. Landesmittel zur Projektförderung.</p> <p>6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p>	<p>2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 6.</p> <p>3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen <u>und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen</u> nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36.</p> <p>4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW.</p> <p>5. Landesmittel zur Projektförderung.</p> <p>6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p>
<p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p>	<p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p>
<p>Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.</p>	<p>Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.</p>

<p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p>	
<p>§ 40 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 40 Bekanntmachungen</p>
<p>Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der VRR AöR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p><u>Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages,</u> soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p><u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u></p>
<p>§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR</p>	
<p>(1) Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</p>	<p>(1) <u>Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</u></p>
<p>(2) Ausnahmsweise ist zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p>	<p>(2) <u>Zur Änderung der Vorschriften,</u> die ausschließlich</p> <p>c) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig</p>

<p>a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,</p> <p>b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie</p> <p>b) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>	<p>übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,</p> <p>b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie</p> <p>d) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>
<p>(3) Die Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:</p> <p>§ 3 Absätze 2 – 7, § 4 Absatz 3, § 6 Absätze 2, 4, 5, § 7 Absätze 3 – 5, § 9, § 10, § 12, § 13 Absatz 3, § 14, § 16, § 29, § 33 Absätze 2,4,6, § 34, § 36, § 37, § 38</p>	

<p>§ 44 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auch die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(2) Diese Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	
<p>(3) Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30.03.2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 04.04.2017 treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.</p>	

<p>(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020 und Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020 traten zum 01. April 2020 in Kraft.</p>	<p><u>Absatz 5 entfällt</u></p>
	<p>(5) <u>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.01.2021 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom2021 treten rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.</u></p>